

Satzung

des LandFrauenVereins Wankendorf und Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Wankendorf und Umgebung und ist eine Vereinigung aller Frauen, die sich der LandFrauenarbeit verbunden fühlen. Er wurde am 4.12.1950 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wankendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aufgaben sowie Vertretung der LandFrauen von Wankendorf und Umgebung soweit sie Mitglieder sind.
2. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der LandFrauenVerein hat folgende Aufgaben:

1. Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
2. Förderung der gesunden Lebenshaltung und Beeinflussung der sozialen Verhältnisse.
3. Die Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Aufgaben vorzubereiten.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein korrekt ausgefüllter schriftlicher Aufnahmeantrag, entsprechend der jeweils aktuellen Form, an den Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb

eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit dem Jahresprogramm zugesendet. Das Jahresprogramm gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ebenso verhält es sich, wenn der Beitrag und die Fälligkeit nicht bezahlt wurde und ein Mahnschreiben zugestellt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar bis zum 31. März eines laufenden Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des LandFrauenVereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zur Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Alle anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder sind beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über Entscheidungen wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Nach der Entlastung des Vorstandes leitet diese die Versammlung kommissarisch, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 10 Vorstand

1a. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenwartin. Weitere Vorstandsmitglieder sind die Ortsvertreterinnen aus den dazugehörigen Gemeinden.

b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bleibt es im Amt bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.

d. In der Hand des Vorstandes liegt die Geschäftsführung, insbesondere die sorgfältige Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Über die Vorstandssitzungen ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

2. Eine Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Sie gibt in der ersten Versammlung des Jahres einen Rück- und Ausblick auf die geplante Arbeit.

3. Die Schriftführerin verfasst über alle Tätigkeiten des Vereins sowie über die durchgeführten Versammlungen eine Niederschrift, die in der Jahreshauptversammlung verlesen wird oder die nach Ermessen des Vorstandes der Versammlung in schriftlicher Form vorgelegt wird.

4. Die Kassenwartin führt die Kasse. Auf der Jahreshauptversammlung gibt sie den Kassenbericht für das abgeschlossene Vereinsjahr bekannt. Der Kassenbericht ist vor der Bekanntgabe von 2 Mitgliedern des LandFrauenVereins zu prüfen, die in den vorhergehenden Jahreshauptversammlungen für 2 Jahre

gewählt wurden. Jedes Jahr wird turnusmäßig eine neue Kassenprüferin gewählt. Innerhalb von 6 Jahren dürfen die gleichen Mitglieder die Kasse nur einmal prüfen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Die Vorsitzenden sowie die Schriftführerin und Kassenwartin haben unterschiedliche Wahlperioden.

7. Die Ortsvertreterinnen werden auf der Jahreshauptversammlung von allen ordentlichen Vereinsmitgliedern für 4 Jahre gewählt.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzenden und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung sprich Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben unter Nennung der Tagesordnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an gemeinnützige Organisationen.
4. Die oben genannten Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.